

**Ihr Spezialist für Bankrecht, Zivil-, Erb- und Arbeitsrecht**

10707 Berlin Sächsische Str. 22  
Tel. 030 21234164 oder 015202099626  
Fax 030 33935963; ra\_dr\_eickhoff@web.de  
Web : [www.anwalt-bankrecht-berlin.de](http://www.anwalt-bankrecht-berlin.de)

Sparen als Verlustgeschäft

Geld anlegen bei der Bank oder Sparkasse – und die Bank NIMMT dafür auch noch Zinsen?

„Negativzinsen“: Ich lege mein Geld bei der Bank/Sparkasse an und die Bank nimmt hierfür Zinsen und zahlt keine mehr an den Kunden. Darf sie das eigentlich? Vorbild sind die Europäische Zentralbank EZB und der Finanzminister.

Hätte man noch vor wenigen Jahren behauptet, eine Bank verlange Zinsen dafür, dass wir unser Geld bei ihr anlegen, hätte man uns kaum für psychisch gesund gehalten.

Heute gibt es das. Dies gilt nicht nur für Geschäftskunden, sondern auch für Privatkunden bei einigen Banken in Deutschland. Andere denken offen darüber nach.

Hintergrund ist die Politik der europäischen Zentralbank. Sie verlangt von den Banken, die ihr nicht benötigtes Geld bei ihr hinterlegen anstatt es als Kredite auszureichen, Negativzinsen. Deshalb freut sich auch der deutsche Finanzminister: Wenn die Anleger nun in Bundesanleihen – in seine Schulden also – investieren, kassiert er ebenfalls Negativzinsen. Dies tut er zum Teil über einen haushälterisch legalen, aber problematischen Umweg: Offiziell Zinszahlung, aber dafür verlangt er einen Aufschlag bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen, der den Zins komplett „auffrisst“. Nebeneffekt: Heute ist mehr Geld im Haushalt, künftige Generationen zahlen die Zinsen – Griechenland beim Euroeintritt lässt schön grüßen.

Grundsätzlich gilt für die Bankkunden: Unterschreiben sie bei der Anlage ihres Geldes einen solchen Vertrag mit Negativzinsen, dürfte dies nicht nur bei Geschäftskunden, sondern auch bei Privatleuten gelten. Nachträglich zu klagen dürfte nicht viel einbringen.

Aber was ist mit denjenigen, die nur per „Preisaushang“ oder nach Rundschreiben der Banken/Sparkassen negative Zinsen erhalten? Preisbestimmungsabreden sind nur in engen Grenzen AGB-rechtlich nachprüfbar. Doch hier dürfte das Verbot greifen, gegen die Grundgedanken des BGB zu verstoßen: Geldhingabe auf Zeit gegen Vergütung.

Dies dürfte auch für Geschäftskunden und „Unternehmer“ im Sinne des BGB gelten. Vor „Minizinsen“ schützt dies allerdings nicht.

Wenden Sie sich an einen Anwalt, der die Fragen aus der Praxis als Anwalt und aus der Bankwelt kennt! Ihr Dr. Eickhoff aus Berlin